

# Wichtige Leiturteile zum Datenschutz in der Sozialversicherung

Manche Urteile sind besser unter dem Namen des betroffenen Sozialversicherers bekannt geworden, weshalb dieser in Klammern aufgeführt ist.

## 1. Zur Aktenführung, Akteneinsicht der versicherten Person

Trennen in interne und externe Unterlagen ist nicht erlaubt. Respektive die Akteneinsicht erstreckt sich auf interne und externe Akten. Es gibt allenfalls entscheid-relevante und nicht-entscheid-relevante Akten.

BGE 125 II 473 (SUVA)

Das verfahrensrechtliche Einsichtsrecht in der Sozialversicherung nach ASTG und Einsichtsrecht nach DSGVO überschneiden sich. Für die Art der Ausübung gegenüber der versicherten Person sind jedoch die Bestimmungen des DSGVO massgeblich. Der anderslautende Art. 123 UVV nicht anwendbar. Die Einsicht an und Stelle kann eine schriftliche Auskunft nur ersetzen, wenn die versicherte Person einverstanden ist.

Anderenfalls ist sie mit Kopien zu bedienen

BGE 123 II 534 (Elvia als UVG-Versicherer)

Einsichtsrecht der versicherten Person gemäss DSGVO. Die versicherte Person muss sich ohne ihr Einverständnis nicht mit einer Einsicht am Geschäftssitz des Krankenversicherers oder nur einer mündlichen Auskunft begnügen. Der anderslautende Art. 129 Abs. KVV ist nicht anwendbar.

BGE 125 II 321 (Supra)

Der Unfallversicherer darf Beweismittel, welche der Haftpflichtversicherer rechtmässig erworben hat, im Rahmen der Datenweitergabe zur Abklärung der eigenen Leistungspflicht benutzen. "Hatte eine private Haftpflichtversicherung eine Person rechtmässig durch einen Privatdetektiv beobachten lassen, bildet Art. 43 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 lit. c ATSG die gesetzliche Grundlage für die Verwertung der entsprechenden Beweismittel (Ermittlungsbericht und Videoband) durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt."

BGE 132 V 241 (Bericht Privatdetektiv - SUVA)

## 2. Umfang der Auskunftspflicht von Leistungserbringern

Der VA bestimmt, welches die notwendigen Angaben sind (Art. 57 Abs. 4 und 6 KVG), die ein Leistungserbringen zu machen hat. Es liegt nicht im Ermessen des Auskunftspflichtigen - behandelnder Spezialarzt XY -darüber zu entscheiden resp. sich mit dieser Begründung - er entscheide, was der VA braucht - zu verweigern.

Der VA stellt aber z.B. dem behandelnden Arzt auch nur die notwendigen Fragen!

K 7/05 vom 18. Mai 2007 (Xundheit)

Die Editionsspflicht des Leistungserbringer besteht in erster Linie gegenüber dem Krankenversicherer (Art. 42 Abs. 3 und 4 KVG). Nur in Ausnahmefällen (begründeter Fall, Weisung der versicherten Person) soll der Leistungserbringer die Daten von sich aus an den VA schicken (Art. 42 Abs. 5 KVG). Der Umfang der Auskunftspflicht richtet sich danach, was der Krankenversicherer als Schuldner für die Durchsetzung seiner Recht und Pflichten (Wirtschaftlichkeitskontrolle braucht.

K 34/01 vom 9. Oktober 2001 (Swica)

Unterlagen, die vom Pflegeheim dem Krankenversicherer zu liefern sind, um die Leistungspflicht nach Art. 9a KLV zu überprüfen (Pflegebericht und Kontrollen der Vitalfunktionen). "Zwecks Durchführung der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Pflegeheimen kann der Krankenversicherer vom Leistungserbringer die Herausgabe der Unterlagen verlangen, welche die Grundlage für die Pflegebedarfseinstufung bilden, was auf den Pflegebericht und die Vitalzeichenkontrolle zutrifft. Das Herausgabebegehren bedarf keiner individuellen Begründung im Einzelfall."  
BGE 133 V 359 (Helsana)

### **3. Zur Funktion und Aufgaben des VA**

Der VA in der OKP ist auch der VA fürs freiwillige Taggeld nach KVG  
K 121/03 vom 10. August 2004 (Xundheit)

Der VA darf einen Dritten als Experten zuziehen - und ihnen somit Versicherten-Daten zugänglich machen. Das ist Teil der Abklärungen. Die versicherte Person muss nicht über diese Datenweitergabe informiert werden. Der VA entscheidet selber, welche Expertise er braucht. Die Stellungnahme wird aber Teil der Akten. Der VA beurteilt den Fall weiterhin in aller Unabhängigkeit. Der VA ist für das Filtern gegenüber der Administration verantwortlich. Die versicherte Person hat Akteneinsicht.  
1A.190/2004 und 1A.191/2004 (Helsana) publiziert: BGE 131 II 413ff